

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Popular Music, B.Mus.
Hochschule: Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Standort: Hannover
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 17.08.2023 - 16.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (119. Sitzung am 05./06.12.2023):

Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1-2 Nds. StudAkkVO, Diploma Supplement und Qualifikationsziele/ Lernergebnisse)

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 25 im Akkreditierungsbericht folgende Empfehlung vor: "Die Beschreibung der Lernergebnisse im Diploma Supplement sollte sich stärker an den definierten Qualifikationszielen orientieren" und bewertet das Prüfkriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)" als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat teilt das Monitum der Gutachtenden, sieht hier jedoch basierend auf § 6 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1-2 Nds. StudAkkVO zusätzlich das Erfordernis einer Auflage hinsichtlich der Fassung des Diploma Supplements sowie der konsistenten Darstellung der Qualifikationsziele/ Lernergebnisse insgesamt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Popular Music (PMB) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Der Akkreditierungsrat merkt weiterhin an, dass die Darstellung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele/ Lernergebnisse an anderer Stelle - bspw. § 30 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung - zu den Angaben im Diploma Supplement variiert. Die Darstellung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele/ Lernergebnisse muss überall dort, wo die Hochschule über die Qualifikationsziele/ Lernergebnisse informiert (z. B. Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement, Webseiten, etc.), inhaltlich konsistent sein. Dies heißt nicht zwingend, dass immer der Volltext der Qualifikationsziele Verwendung finden muss, jedoch muss die inhaltliche Konsistenz gegeben sein. Es wäre beispielsweise legitim, wenn für die Studien- und Prüfungsordnung eine Zusammenfassung des ausführlichen Qualifikationsprofils Verwendung finden würde.

Außerdem weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass es sich hier um keinen reglementierten Beruf handelt; der Wortlaut unter Punkt 5.2 "Zugang zu reglementierten Berufen" ist daher zu streichen.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (120. Sitzung am 13./14.03.2024):

Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1-2 Nds. StudAkkVO):

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat zunächst die nachfolgende Auflage 1 vorgesehen: "Für das Diploma Supplement (DS) ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden. Die Darstellung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele/ Lernergebnisse muss zwischen dem DS und anderen einschlägigen Dokumenten inhaltlich konsistent sein. (§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1-2 Nds. StudAkkVO)"

Mit ihrer Stellungnahme vom 15.01.2024 hat die Hochschule eine aktuelle zwischen

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache vorgelegt. Die Qualifikationsziele/ Lernergebnisse wurden auf Konsistenz überprüft, angepasst und im Diploma Supplement sowie auf der Studiengangsseite (<https://www.hmtm-hannover.de/de/bewerbung/studienangebote/popular-music-bmus/>, Zugriff am 16.01.2024) veröffentlicht.

Aus diesem Grund erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als nicht notwendig und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

